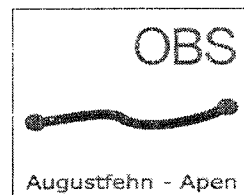


Oberschule Augustfehn, Schulstr. 2, 26689 Augustfehn

O
B
S
C
H
U
L
E



Augustfehn

Schulstraße 2
26689 Augustfehn
Tel 04489 / 927 00
Fax 04489 / 927 025
E-mail: hrs.augustfehn@ewetel.net
Homepage: www.obsaugustfehn.de

19.11.2015

Außenstelle Apen

Hauptstraße 201
26689 Apen
Tel 04489 / 407 00
Fax 04489 / 407 049
schule.apen@ewetel.net

Diebstahl, Sachbeschädigung

Wer öffentliches oder privates Eigentum entwendet oder es absichtlich beschädigt, haftet für den Schaden.

Wer sieht, dass jemand fremdes Eigentum entwendet oder mutwillig beschädigt, muss dies umgehend der Schulleitung oder einer Lehrkraft melden.

Meldung von Sachbeschädigungen oder Diebstahl:

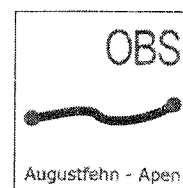
Sachbeschädigungen und Diebstahl an Fahrrädern oder an anderen Gegenständen müssen unverzüglich dem Hausmeister, einer Lehrkraft oder einer anderen Person (außer Geschwistern) in der Schule gezeigt werden, da sonst keine Entschädigung gewährt wird.

Wird ein Gegenstand vermisst, ist sofort eine Nachforschung vorzunehmen. Erfolgt dies erst am nächsten Tag, so wird dies von der Versicherung als Sorgfaltspflichtverletzung angesehen.

Die Anzeige des Schadens erfolgt weiterhin nur im Sekretariat.

Mit freundlichen Grüßen

Schulleitung



Mit dem Fahrrad zur Schule - Das müssen Sie beachten

Bei Fahrraddiebstahl in der Schule kommt es bei der Haftung unter anderem darauf an, ob der Schulweg freiwillig mit dem Fahrrad bestritten wird oder ob eine Anordnung der Schule vorliegt.

Fall 1: Schule haftet nicht bei freiwilliger Benutzung

Ein Schüler aus der 8. Jahrgangsstufe fährt seit Jahren bei schönem Wetter mit dem Fahrrad zur Schule, stellt dies auf dem Schulhof im Fahrradständer ab und versperrt es mit einem Sicherheitsschloss. Kurz vor Ende des Schuljahres stellt der Junge nach einem Unterrichtsvormittag fest, dass sein Fahrrad gestohlen wurde. Die Eltern verlangen von der Schule Ersatz für das Fahrrad.

Rechtslage: Die Schule und der Sachaufwandsträger übernehmen keine Haftung für das verschwundene Fahrrad. Der Schüler bzw. die Eltern müssen für den Schaden selbst aufkommen.

Begründung: Die Schule hat keine Sorgfaltspflichten hinsichtlich der Gegenstände, die von den Schülern freiwillig und ohne schulische Notwendigkeit mitgebracht werden. Da es die freie Entscheidung des Schülers ist, mit dem Fahrrad zur Schule zu fahren und es dort abzustellen, ist die Schule für das Abhandenkommen des Fahrrads nicht verantwortlich. Es trifft sie daran kein Verschulden. Der Diebstahl gehört vielmehr zum allgemeinen Lebensrisiko, das die Eltern allein tragen müssen.

Wichtiger Hinweis!

Auf jeden Fall sollte eine Strafanzeige bei der Polizei erstattet werden. Dies können auch Sie als Vertreter der Schule tun, da die Tat auf dem Schulgrundstück geschehen ist. Durch eine Strafanzeige ist es vielleicht möglich, den Täter zu finden und ihn zur Rechenschaft zu ziehen. Weisen Sie die Eltern an einem Elternabend oder in einem Informationsbrief auch darauf hin, dass sie eine Fahrradversicherung abschließen können.

Fall 2: Schule trägt Schaden bei Anordnung

Die Schüler der 4. Klasse einer Grundschule werden von der Klassenlehrkraft aufgefordert, im Rahmen des Verkehrserziehungsunterrichts ihre Fahrräder mit zur Schule zu bringen. Sie stellen sie, wie von der Lehrerin angewiesen, im vorderen Teil des Schulhofes ab. Als eine der Schülerinnen ihr Fahrrad benutzen will, muss sie feststellen, dass das Rücklicht beschädigt und beide Reifen durchstochen sind. Die Mutter der Schülerin verlangt nun von der Schule Ersatz der Reparaturkosten in Höhe von 45,50 Euro.

Rechtslage: Der Schulträger muss die entstandenen Reparaturkosten in Höhe von 45,50 Euro ersetzen (§ 276 BGB).

Begründung: Durch die Aufforderung der Schule, mit dem Fahrrad zur Schule zu kommen, hat die Schule eine Verpflichtung zur sorgfältigen Verwahrung der Fahrräder übernommen. Die Schülerin durfte darauf vertrauen, dass sie ihr Fahrrad, so wie sie es morgens entsprechend der Empfehlung der Schule abgestellt hatte, auch wieder unbeschädigt vorfindet. Da die Schule die Fahrräder unbeaufsichtigt gelassen hatte und auch keinen absperbaren Raum zur Verfügung gestellt hatte, haftet die Schule - und damit der Schulträger - für den entstandenen Schaden.